



## zugehörig zum Genehmigungsbescheid vom 24. Juli 2020

Az.: 53.0005/20/4.1.2-Ba

Wesentliche Änderung der Produktionsanlage Gebäude 2310  
in 51377 Leverkusen  
Neue Produktion TEPE



- Neue Produktion TEPE.
- Tank 2334B04 inkl. Pumpen und zugehörigen Rohrleitungen werden korrosionsbeständig ausgeführt bzw. neu beschafft.
- In Tanklagern 2333 und 2334 sowie im Feststofflager 2339 sollen Stoffe der Produktion TEPE gelagert werden.
- Aufgrund der endothermen Reaktionsführung, Verzicht auf die Funktion des Behälters 2316B01 als Notentspannungsbehälter beim Verfahren TEPE.

Die Durchführung der Änderung erfolgt auf dem Werksgelände in 51377 Leverkusen, Gemarkung: Wiesdorf, Flur: 40, Flurstück: 53.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Nach § 13 BImSchG werden von dieser Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen eingeschlossen.

Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die im Rahmen des Verfahrens TEPE verwendeten Stoffe für

- Tanklager 2333, 2334,
- Abfüll/Umschlaganlage 2312
- für Rohrleitungen zwischen Produktion 2310 und den Tanklagern 2333/2334, die im Verfahren TEPE genutzt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zum Ausgangszustandsbericht (AZB) erteilt.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen für die Produktionsanlage Geb.2310, Anlage 22, BE 200-296 mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

### **1. Darstellung des Sachverhaltes:**

Mit Schreiben vom 07.01.2020 beantragte die Firma Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik, 51377 Leverkusen, Kalkstraße 218 nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Produktionsanlage 2310, Anlage 22, im Werk in Leverkusen-Schlebusch.

Im Tenor ist der Genehmigungsinhalt aufgeführt. Insgesamt findet keine Kapazitätserhöhung der Anlage statt, da die Produktion des Stoffes TEPE nur alternativ in der Anlage hergestellt werden kann. Die Reaktion verläuft endotherm.

### **2. Rechtliche Grundlagen und Ablauf des Genehmigungsverfahrens:**

Das Vorhaben bedarf nach § 1 in Verbindung mit Ziffer 4.1.2 GE des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG.

Gemäß § 2 Abs.1 Nr.1 Buchstabe a der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV -) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit geltenden Fassung und

den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vom 21.11.1975 (Mbl. NW S. 2216) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - durchgeführt.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 10.1.1 des Verzeichnisses in der Anlage Abschnitt III der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung.

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der Vollständigkeit erfolgte die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind.

In dem Verfahren zur Erteilung dieser Genehmigung nach § 16 BImSchG wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG gestellt.

Die Zulassung wurde am 27.05.2020 erteilt. Bezüglich der Einzelheiten zu der erteilten Zulassung gemäß § 8a BImSchG wird auf die Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Im Einzelnen haben folgende Behörden zu dem Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben:

<b>Behörde</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	Sicherheitsbericht
Dezernat 52	Abfallrecht
Dezernat 53.3	Anlagenüberwachung
Dezernat 54	Wasserrecht
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Stadt Köln Gesundheitsamt	Gesundheitsschutz
Stadt Leverkusen	Baurecht
Stadt Leverkusen	Planungsrecht
Stadt Leverkusen Feuerwehr	Brandschutz

Keine dieser Fachdienststellen äußerte in ihrer Stellungnahme Bedenken gegen das Vorhaben. Soweit Nebenbestimmungen oder Hinweise vorgeschlagen wurden, wurden sie in den Genehmigungsbescheid übernommen. Enthielten die vorgeschlagenen

Nebenbestimmungen Forderungen, die konkret in Gesetzen oder Verordnungen wiedergegeben sind, sind sie als Nebenbestimmungen nicht übernommen worden.

## **2.2 Rechtliche Gründe**

Nach §§ 6 und 16 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden  
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Maßnahmen zu erteilen.

### **2.2.1 Verfahrensfragen**

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung (Stand 08.09.2017 BGBl. I S. 3370, 3376) unterliegen Anlagen Nr. 4.1.2 Spalte C des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) dem UVPG. Bei der wesentlichen Änderung einer solchen Anlage ist somit gemäß § 5 Abs. 1 zu prüfen ob eine Prüfung im Einzelfall durchzuführen, oder ob für die Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Anhand der von der Firma Dynamit Nobel GmbH zusätzlich eingereichten Unterlagen auf Basis der Anlage 3 des UVPG wurde entschieden, dass die durch die beantragten Änderungen hervorgerufenen Umweltauswirkungen unerheblich sind und somit ein UVP-Verfahren entbehrlich war.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde auf Grundlage von § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln, sowie im Internet am 10.02.2020 öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist bei wesentlichen Änderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage ein Genehmigungsverfahren erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können.

In dem § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 5 und der nach § 7 erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll von einer öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden, wenn die Antragstellerin dieses beantragt und wenn durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Prüfung des Antrags mit den zugehörigen Antragsunterlagen ergab, dass durch die vorgesehenen Änderungen der Anlage nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden bzw. im Verhältnis zu den vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung, sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen, entsprechend dem von der Firma Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik gestellten Antrag, abgesehen.

### **2.2.2 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens**

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für den geänderten Betrieb der Anlage vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung im Wesentlichen mit folgenden Vorschriften überprüft:

Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften:

- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum Wasserrecht
- Vorschriften zum Bodenschutz und Abfallrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz

Baurecht

Planungsrecht

Störfallrecht

Gesundheitsschutz

Sonstige Vorschriften

#### **2.2.2.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen**

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen durch Errichtung und Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche

Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert: zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde zunächst untersucht, ob die durch das Vorhaben verursachten Immissionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Da nach § 5 Abs. 1 BImSchG neben der Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, die Pflicht besteht, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu vermeiden, wurden auch diese Aspekte in die Überlegungen einbezogen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften (12. BImSchV, TA Luft, TA Lärm,) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

Weiter ist nicht zu erwarten, dass von den Änderungsmaßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnliche Umwelteinwirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgehen.

Der Betriebsbereich des Werkes Dynamit Nobel GmbH Werk Schlebusch fällt unter die erweiterten Pflichten der Störfallverordnung.

Für die gesamte Anlage liegt ein Sicherheitsbericht vor.

Dieser Sicherheitsbericht wurde im Rahmen des Verfahrens dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zur Begutachtung übersandt. Das Gutachten vom 07.05.2020 kam insgesamt zu einem positiven Ergebnis.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfungen ist deshalb davon auszugehen, dass bei Errichtung und Betrieb der Anlage die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgelegten Schutzpflicht sichergestellt ist.



#### **2.2.2.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen**

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist.

#### **2.2.2.3 Belange des Arbeitsschutzes**

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Nr. 2 BImSchG) sichergestellt ist.

Die diesbezügliche Überprüfung durch das Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln hat ausweislich der Stellungnahme vom 29.04.2020 ergeben, dass alle Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden, die öffentlich-rechtlicher Natur sind. Soweit Nebenbestimmungen vorgeschlagen wurden, wurden diese in den Bescheid aufgenommen.

#### **2.2.2.4 Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung**

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, durch den Betrieb der Anlage werde gegen die im § 5 Abs. 1 Nr. 3 festgelegte Grundpflicht verstoßen.

Durch die beantragten Maßnahmen wird sich keine wesentliche Änderung der bestehenden Abfallsituation hinsichtlich Anfall und Entsorgung ergeben.

#### **2.2.2.5 Anlagenbezogener Gewässerschutz**

Abwasser fällt insbesondere als Prozessabwasser, Spül- und Reinigungsabwasser an.

Das gesamte anfallende Abwasser der TEPE - Produktion wird wie bisher in Tanklagern gesammelt und dann der Sondermüllverbrennungsanlage zugeführt.

### **2.2.2.6 Bodenschutz und (AZB)**

In einer zum bestehenden Ausgangszustandsbericht der Anlage 22 vom 15.04.2015 im Genehmigungsverfahren, Az.: 53.8851.4.1.2-§16-06/14-Ba erfolgten Ergänzung des AZB N001-1413364RDS-V01 vom 28.02.2020 wurden hinsichtlich der neuen Produktion von TEPE vier bisher noch nicht betrachteten relevanten gefährlichen Stoffe CLOPE, TFMT sowie Aceton und Kaliumjodid im Rahmen untersucht. Es wurden keine Werte oberhalb der jeweiligen Bestimmungsgrenze für AOX-Wert, Iodid, Ammonium und Aceton nachgewiesen.

Gemäß § 21 Abs. 2 a Nr. 3 c) der 9. BImSchV sind im Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, festzulegen.

Vom Antragsteller wurde in dem Genehmigungsantrag Informationen gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV vorgelegt. Hieraus ergeben sich keine neuen Anforderungen an Überwachung, als die momentan durchgeführte Überwachung. Im Genehmigungsverfahren 53.8851.4.1.2-§16-83/17-Ba wurden bereits entsprechende Nebenbestimmungen eingefügt, sodass in diesem Genehmigungsbescheid die Nebenbestimmungen 4ff. nur noch einmal der Vollständigkeit halber eingefügt werden. Darüber hinausgehende weitere Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

### **2.2.2.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage werden nach dem Ergebnis der bisherigen Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das gilt für die Vorschriften des Planungs-, Bau-, Brandschutzes sowie der Bodenschutzrechtlichen Belange. Die dem Antrag beigelegten Unterlagen wurden geprüft und zugestimmt. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde mit Stellungnahme vom 23.04.2020 erteilt.

Sämtliche Vorschriften wurden von den Fachdienststellen und der Genehmigungsbehörde überprüft.

### **3. Nebenbestimmungen:**

#### **Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides gemäß §8a BImSchG vom 27.05.2020**

1. Der Probetrieb ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53) und dem Arbeitsschutz (Dezernat 56) mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Es ist sicherzustellen, dass der Boden und das Grundwasser vor schädlichen Stoffeinträgen durch den Einsatz von wasserunverträglichen Stoffen während des Probetriebs geschützt werden.
3. Die Abfüllung des Stoffes TEPE in das neue Tank- Pumpen- und Rohrleitungssystem (2334B04) ist bis zur Registrierung gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 nicht erlaubt.

#### **Hinweis:**

1. Die bei der Errichtung und dem Betrieb anfallenden Abfälle sind gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. der Nachweisverordnung (NachwV) zu entsorgen.

#### **Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid gemäß §16 BImSchG**

##### **1. Allgemeines:**

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.
- 1.2 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der BR Köln, Dez. 53 als zuständige Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

## 2.0 Luftreinhalung

2.1 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen in der Abluft der genannten Quellen nicht überschreiten:

<b>Quelle Nr.</b>	<b>Stoffgruppe</b>	<b>Stoff</b>	<b>E.-Konzentration</b>	<b>Aus Verfahren</b>
<b>G081</b>	Gasf. org. St	C <sub>ges</sub>	50 mg/m <sup>3</sup>	BYI, CME,
	Gasf. org. St I	HN <sub>3</sub>	20 mg/m <sup>3</sup>	CME
	Gasf. org. St I	Toluol	20 mg/m <sup>3</sup>	CME, TEPE
	Gasf. anorg. St. Kl. II	HCN	3 mg/m <sup>3</sup>	BYI
	Gasf. anorg. St. Kl. III	NH <sub>3</sub>	30 mg/m <sup>3</sup>	BYI
	Gasf. org. St	Aceton	50 mg/m <sup>3</sup>	TEPE
<b>G111</b>	Gasf. org. St	C <sub>ges</sub>	50 mg/m <sup>3</sup>	OXA
	Gasf. org. St I	Ameisensäure	20 mg/m <sup>3</sup>	OXA

Die festgelegten Massenkonzentrationen sind mit der Maßgabe verbunden, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Massenkonzentration und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der jeweils festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.

Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

### Erläuterung zu Stoffgruppen

Gasf. anorg. St = Gasförmige anorganische Stoffe

Gasf. org. St = Gasförmige organische Stoffe

2.2 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach § 26 BImSchG bekannt

gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Messungen gemäß Ziffer 5.3.2.1. Absatz 5 der TA Luft sind wiederkehrend nach Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen.

- 2.3 Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 2.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 2.1 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der zuständigen Überwachungsbehörde unmittelbar nach Erstellung zuzusenden.
- 2.5 Für die, für den neuen Stoff verwendeten Tanks, Rohrleitungen und Pumpen sind die Anforderungen gemäß TA Luft Ziffer 5.2.6 i. V. m. 5.2.6.1. Pumpen; 5.2.6.3 Flanschverbindungen; 5.2.6.4 Absperrorgane und 5.2.6.5 Probenahmestellen zu berücksichtigen.

### 3. **Brandschutz:**

#### 3.1 Steigleitung —trocken-

Das beantragte Objekt ist mit einer Steigleitung —trocken- zu versehen.

Die Einspeisung ist mit einem Schild nach DIN 4066 —DI (148 x 420 mm) mit der Aufschrift Löschwassereinspeisung zu versehen.

Jede Entnahmestelle muss mit einem Schild nach DIN 4066— DI (74 x 210 mm) mit der Aufschrift Löschwasserleitung, trocken für Feuerwehr gekennzeichnet sein.

#### 3.2 Brandschutzordnung nach DIN 14096

Die vorhandene Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A, B und C ist zu aktualisieren.

Die Brandschutzordnung Teil A -Verhalten im Brandfall- ist an gut sichtbaren Stellen (z.B. an Notfalltelefonen) im Gebäude verteilt auszuhängen.

Dieser Teil A einer Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich in der baulichen Anlage aufhalten.

Die Brandschutzordnung Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten z.B. Betriebsangehörige.

Die Brandschutzordnung Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (zum Beispiel Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer, usw).

Alle Betriebsangehörige sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu belehren über

- die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen und
- die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik.

Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren und der Brandschutzdienststelle bei Verlangen vorzulegen.

### 3.3 Feuerwehrplan nach DIN 14095

Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu überprüfen und anzupassen.

Der geänderte ist der Feuerwehr vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.

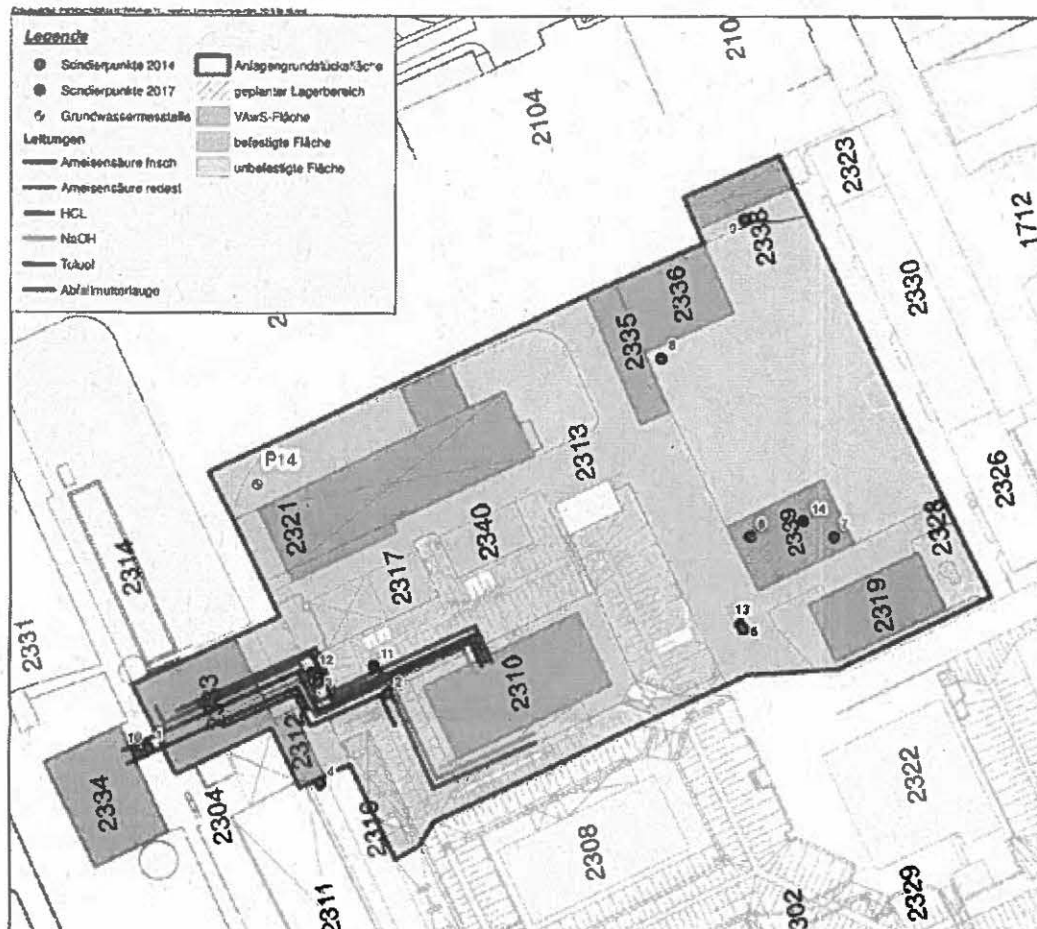
## 4. **Bodenschutz:**

4.1 Die Bodenuntersuchungen sind wiederkehrend alle zehn Jahre an seitens der Antragstellerin unter Berücksichtigung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur lagemäßig im Detail festzulegenden Probenahmestellen in den im nachstehender, aus dem Ausgangszustandsbericht übernommener Abbildung, Stand 13.02.2018, gekennzeichneten Bereich durchzuführen:

- a) eine im Bereich der blau markierten Sondierungsstelle 10
- b) eine im Bereich der blau markierten Sondierungsstelle 11
- c) eine im Bereich der blau markierten Sondierungsstelle 12
- d) eine im Bereich der blau markierten Sondierungsstelle 13

e) eine im Bereich der blau markierten Sondierungsstelle 14

Restriktionen für die Bereiche sind mit den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich.



Die Fristen für die Regelüberwachung des Bodens gelten ab Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

Die o.g. Beprobungspunkte b) und c) sind bis in 1 m Tiefe zu beprobieren.

Die o.g. Beprobungspunkte a), d) und e) sind bis in 5 m Tiefe zu beprobieren.

Die Probenahme hat meterweise oder bei Schichtwechsel und Auffälligkeiten zu erfolgen. Die Probenahme einschließlich der Bodenansprache und zugehöriger Dokumentation haben durch einen Sachverständigen für die Erkundung und Untersuchung von Boden- und Grundwasser zu erfolgen.

Im Einzelnen sind bei der Probenahme:

- Boden-/ Torfart des Feinbodens,
- Kornfraktionen und Anteilsklassen des Grobbodens,
- substantielle Beimengungen (im Sinne von Substratinhomogenitäten),

- Humusgehalt,
- Carbonatgehalt,
- Wasserstand unter Geländeoberfläche (ggf. im Einzelfall auch der Schwankungsbereich) und
- pH-Wert

mindestens klassiert anzugeben.

Es ist eine geologische Feldmethode zum Aufschluss zu wählen, bei der die Realisierung dieser Anforderungen an die Probenahme gewährleistet ist.

Dem Sachverständigen für die Erkundung und Untersuchung von Boden- und Grundwasser obliegt die Entscheidung über die Anzahl und die Auswahl der zur analytischen Untersuchung ausgewählten Proben je Probenahmestelle. Hierbei sind potenzielle Eintragspfade, organoleptische Auffälligkeiten, die Stoffeigenschaften sowie das Vorhandensein von Bodenschichten mit hohem Sorptionsvermögen für Schadstoffe zu berücksichtigen. Dabei sind 35 – 50 % der entnommenen Bodenproben zur Analytik zu bringen.

- 4.2 Das Grundwasser ist an den Grundwassermessstellen Brunnen IV und P 24 wiederkehrend alle 2 Jahre zu beproben. Die Fristen für die Regelüberwachung des Grundwassers gelten ab Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

Zur Grundwasserbeprobung sind die sog. Vorortparameter (Färbung, Trübung, Geruch, Leitfähigkeit, pH-Wert, Wassertemperatur, Sauerstoffkonzentration, Redoxpotenzial, Pumpenförderleistung und Wasserspiegelabsenkung) zu erheben und darüber die Repräsentativität der jeweiligen Wasserprobe sicherzustellen.

Über die Probenahme ist ein qualifiziertes Protokoll anzufertigen und dem Untersuchungsbericht beizufügen.

- 4.3 Die Analyse der Boden- und Grundwasserproben ist auf die relevanten gefährlichen Stoffe Natriumcyanid und Ammoniumcarbonat vorzunehmen.

Dazu hat die Untersuchung der Bodenproben auf Cyanid leicht freisetzbar/Cyanid (derzeit DIN EN ISO 14403) und Ammonium (derzeit DIN ISO 15923-1) zu erfolgen.

Im Grundwasser sind bezüglich der relevanten gefährlichen Stoffe die Parameter Cyanid leicht freisetzbar/Cyanid (derzeit DIN EN ISO 14403) und Ammonium (derzeit DIN ISO 15923-1) zu bestimmen



Die Analysen und die zugehörige Dokumentation haben durch ein DAkkS-akkreditiertes Labor zu erfolgen. Es sind die zum jeweiligen Überwachungszeitpunkt nach dem Stand der Technik aktualisierten Normen und Analysenvorschriften anzuwenden.

Untersuchungsstellen, die andere Verfahren verwenden, müssen nachweisen, dass die Ergebnisse mit den Ergebnissen der angegebenen Verfahren gleichwertig oder vergleichbar sind.

4.4 Der Sachverständige für die Erkundung und Untersuchung von Boden und Grundwasser hat über die jeweilige Überwachungsmaßnahme einen umfassenden Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde, Bezirksregierung Köln, spätestens zwei Monate nach durchgeführter Probenahme vor Ort unmittelbar zuzusenden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und zu bewerten. In den Jahren, in denen Überwachungsmaßnahmen an Boden und Grundwasser gem. vorstehenden Überwachungsturnusfestlegungen erfolgen, sind diese zeitlich so koordiniert durchzuführen, dass sie fristgerecht zusammengeführt in einem Bericht behandelt werden. In die Bewertung sind durch den Sachverständigen zudem Ergebnisse von und ein Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel des Ausgangszustandsberichtes und anderer Überwachungskampagnen an der Anlage, einzubeziehen.

Der Bericht muss zudem mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- die Ergebnisse der Analysen einschließlich Laborprotokollen gem. Nebenbestimmung 3.),
- außerdem zu Bodenuntersuchungen:
  - einen genordneten Lageplan mit eingetragenen Probenahmestellen,
  - die Anzahl und die Auswahl der zur analytischen Untersuchung gebrachten Proben je Probenahmestelle einschließlich einer Begründung,
  - die Bodenansprache und Schichtenverzeichnisse,
- außerdem zu Grundwasseruntersuchungen:
  - die Lage und Ausbaupläne der Grundwassermessstellen,
  - hydraulisches Gefälle, Abstandsgeschwindigkeit,  $k_f$ -Wert, Filtergeschwindigkeit,
  - einen Grundwassergleichenplan zum Beprobungstichtag,
  - die Probenahmeprotokolle.

5. Störfallrecht:

- 5.1 Der Teilsicherheitsbericht (SiB8) vom April 2019 ist innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage dahingehend fortzuschreiben, dass zusätzlich zur Einzelfallbetrachtung gemäß KAS-18 Leitfaden des TÜV Rheinland zur Freisetzung von Acrolein auch vernünftigerweise nicht auszuschließende Störfallszenarien für die Anlage 22 betrachtet und dokumentiert werden.

Hinweise:

1. Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in der geänderten Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) 1. V. mit den § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen bzw. die vorhandene Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf ev. neue Gefährdungen zu ergänzen.  
Diese ist bei jeder Änderung der Anlage und/oder der Betriebsweise entsprechend fortzuschreiben.  
Insbesondere sind dabei die Gefährdungen
  - die mit der Benutzung der Anlagen selbst und
  - durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen und/oder Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,zu berücksichtigen. Auf die Bestimmungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung wird hingewiesen.
2. Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Köln unverzüglich anzuzeigen:
  - jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und
  - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben ( 19 Abs. 1 BetrSichV).
3. Sollte es sich bei den im Teilsicherheitsbericht Band 2 Punkt 5.7.2. genannten Atemschutzgeräten um Geräte der Gruppe 2 oder 3 handeln, ist für deren

Benutzung, gemäß ArbMedVV Anhang Teil 4 (1), eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge nötig.

4. Nach Registrierung des Stoffes TEPE sind die aus der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH Verordnung) hervorgehenden Pflichten zu erfüllen. Arbeitsschutzmaßnahmen sind gegebenenfalls anzupassen.

#### **4. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### **5. Festsetzung der Verwaltungsgebühr**

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

#### **6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung\* Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden

sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 24.07.2020

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Baulig)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Baulig', written in a cursive style.